

Bundesministerium für Gesundheit
z. H. Herrn Bundesminister
Alois Stöger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Fachverband der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288
E dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/LSB/13/Ki	3260	14. 2. 2014

Psychologengesetz 2013 (PG 2013) Lebens- und Sozialberatung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Bezugnehmend auf Ihre schriftlichen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 172/J zum Thema „Rechtssicherheit für Lebens- und SozialberaterInnen“ vom 3. Februar 2014 erlaubt sich der Fachverband der gewerblichen Dienstleister, mit folgendem Anliegen an Sie heranzutreten:

In Ihrer Antwort auf Frage 1 weisen Sie darauf hin, „*dass für den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie gemäß § 13 Psychologengesetz 2013 kein Tätigkeitsvorbehalt, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt normiert ist*“. Zu dieser Feststellung ist anzumerken, dass - abgesehen von der fraglichen, rechtlichen Unterscheidung dieser Begriffe - aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 13 Abs 2 PG 2013 („Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich... umfasst:“) davon auszugehen ist, dass ein unabhängiges Gericht bei der Auslegung dieser Bestimmung zur Auffassung gelangt, dass der Gesetzgeber durch die gewählte Formulierung für GesundheitspsychologInnen sehr wohl einen Tätigkeitsvorbehalt für die in den Ziffern 1 bis 5 angeführten Tätigkeiten normieren wollte.

In diesem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass es abgesehen von einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion, die aufgrund des von Ihnen erwähnten Wortlautes der Strafbestimmung gemäß § 47 Abs 2 Psychologengesetz 2013 zwar nicht zu erwarten wäre, auch haftungs- und wettbewerbsrechtliche Aspekte zu beachten gibt, die aufgrund des derzeitigen Gesetzeswortlaut erhebliche Rechtsunsicherheit für die Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberatung mit sich bringt.

Aufgrund der Tatsache, dass es - wie auch aus Ihrer Anfragebeantwortung hervorgeht - offenbar nicht die Absicht des Gesetzgebers war, insbesondere für die in § 13 Abs 2 Z. 3 bis 5 PG 2013 angeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsvorbehalt für GesundheitspsychologInnen zu normieren, ein solcher aber durch den eindeutigen Gesetzeswortlaut festgelegt wurde, ist ein dringender Handlungsbedarf zur Schaffung von Rechtssicherheit für ca. 7.100 Lebens- und SozialberaterInnen offenkundig gegeben.

In diesem Sinne schlagen wir vor, eine gesetzliche Klarstellung dahingehende zu treffen, dass durch das Psychologengesetz 2013 die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 94 Z. 46 iVm § 119 der Gewerbeordnung 1994 reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, nicht berührt werden.

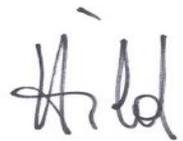
Als Alternative dazu wäre aus Sicht des Fachverbandes auch vorstellbar, analog zur Klarstellung betreffend § 13a Abs 2 Tabakgesetz, ein Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 13 Abs 2 PG 2013 zu verabschieden, in der die zuvor angeführte Klarstellung aufgenommen werden könnte.

In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort zu den Vorschlägen des Fachverbandes verbleiben

mit freundlichen Grüßen



FGO Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild
Fachverbandsgeschäftsführer

Kopie ergeht an:

Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ